



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

05.11.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Eismann
Telefon: 492-2225
Eismann@stadt-
muenster.de

Betrifft

Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 2019-00185
Hundesteuer bei verspäteter Abmeldung nach Ableben eines Hundes
hier: Abschaffung der Abmeldefrist

Beratungsfolge

04.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.12.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Bürgeranregung nach § 24 GO NRW Nr. 2019-00185 (Anlage I), dass „die Hundesteuer unabhängig jeweiliger Frist ihre Grundlage verliert, wenn das Tier verstorben ist“, wird nicht gefolgt.
2. Die Anregung ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Sofern dem Beschlussvorschlag, es bei der derzeit statuierten Abmeldefrist bei der Hundesteuer zu belassen, gefolgt werden würde, würden sich keine finanziellen Auswirkungen ergeben.

Der potentielle Minderertrag bei Abschaffung der Abmeldefrist kann nicht genau beziffert werden, da aus vorangegangenen Perioden keine zwingenden Rückschlüsse für zukünftige Perioden gezogen werden können.

Begründung:

1. Gegenstand der Anregung

Es wird angeregt, dass „die Hundesteuer unabhängig jeweiliger Frist ihre Grundlage verliert, wenn das Tier verstorben ist.“ So sei es aus moralischer Sicht äußerst fragwürdig, dass die Stadt Münster für ein verstorbenes Tier Steuern erhebe, wenn dieses binnen vier Wochen nicht ordnungsgemäß abgemeldet worden sei. Die einzige Begründung für die Erhebung dieser Steuer sei das Versäumnis

der Frist. Allgemein wird in Frage gestellt, ob Steuern auf einen Gegenstand (wie eben das Gesetz ein Tier ansieht) erhoben werden dürfen, der nicht mehr existiere.

2. Sachstand

Gegenwärtig gelten folgende Satzungsregelungen (Anlage II):

Die Hundesteuerpflicht endet gemäß § 2 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Münster (im Folgenden: HStS), vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 HStS, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund stirbt.

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HStS ist jeder angemeldete Hund von seinem Halter/seiner Halterin innerhalb von einem Monat, nachdem der Hund gestorben ist, beim Amt für Finanzen und Beteiligungen schriftlich oder zur Niederschrift abzumelden. **Wird die vorstehende Frist nicht beachtet**, endet gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 HStS die Steuerpflicht **abweichend** von § 2 Abs. 3 und 4 HStS mit Ablauf des Monats, in dem die **Abmeldung** beim Amt für Finanzen und Beteiligungen **eingegangen** ist.

3. Rechtliche Bewertung

Die Regelung des § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HStS statuiert eine Mitwirkungspflicht für den Hundehalter/die Hundehalterin dahingehend, dass er/sie jeden angemeldeten Hund innerhalb von einem Monat, nachdem der Hund gestorben ist, beim Amt für Finanzen und Beteiligungen schriftlich oder zur Niederschrift abzumelden hat. Eine solche Mitwirkung in Steuerverfahren ist üblich und findet hier ihre rechtliche Grundlage in § 90 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung (AO); demnach sind die Hundehalter zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Dieser Pflicht kommen sie nach § 90 Abs. 1 S. 2 AO insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.

Die Mitwirkungspflicht, seinen Hund innerhalb von einem Monat, nachdem der Hund gestorben ist, beim Amt für Finanzen und Beteiligungen schriftlich oder zur Niederschrift abzumelden, besteht im Gegensatz zu den Ordnungswidrigkeiten des § 9 HStS verschuldensunabhängig.

Sinn und Zweck dieser „Abmeldefrist“ ist es, der Steuergläubigerin (Stadt Münster) möglichst schnell und umfassend einen Überblick über das Bestehen von Steueransprüchen zu verschaffen. Sie dient deshalb der Rechtsklarheit und dem Rechtsfrieden. Umgekehrt soll der/die Steuergläubiger/in angehalten werden, kurzfristig die Beendigung des *Steuerschuldverhältnisses anzuzeigen*.

Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Auferlegung dieser Mitwirkungspflicht als unverhältnismäßig darstellt. Die Abmeldung ist regelmäßig ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand (durch schriftliche Abmeldung) möglich. Auch die Bemessung der Fristlänge (1 Monat) ist angemessen.

Dass solche Abmeldefristen für die Hundesteuer rechters sind, wurde auch in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestätigt. So wurde ein entsprechender Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt, weil die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht vorlagen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung des Klägers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte. Das Verwaltungsgericht Münster stellte dabei fest, dass die erhobene Klage keine Aussicht auf Erfolg hatte, weil die Mitwirkungspflicht für den Hundehalter/die Hundehalterin, seinen angemeldeten Hund innerhalb von einem Monat nachdem der Hund gestorben ist beim Amt für Finanzen und Beteiligungen schriftlich oder zur Niederschrift abzumelden, im Gegensatz zu den Ordnungswidrigkeiten des § 9 HStS verschuldensunabhängig besteht. Es war nicht ersichtlich, dass es dem Kläger unmöglich gewesen ist, dass Abhandenkommen des Hundes der Beklagten rechtzeitig –innerhalb der Abmeldefrist- mitzuteilen. Aufgrund dieses Gerichtsbeschlusses wurde die Klage letztendlich zurückgenommen.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen kann aus Sicht der Verwaltung der Anregung, die Abmeldefrist bei der Hundesteuer abzuschaffen, nicht gefolgt werden.

In Vertretung

Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen:

Anlage 1: Anregung

Anlage 2: Hundesteuersatzung der Stadt Münster i.d.a.F.